

W

Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Geistiges Eigentum (Intellectual Property)

Der Schutz geistigen Eigentums ist nicht nur für die Förderung von Innovationen und kreativem Schaffen wichtig, sondern auch für die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Durch die anstehende Novellierung des Urhebergesetzes gewinnt auch die **Richtlinie 2004/48/EG** zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 195 vom 02.06.2004, S. 16) an Aktualität, die bis zum 29. April 2006 in nationales Recht umzusetzen ist.

Unter dem Begriff „Geistiges Eigentum“ sind die Schutzrechte zu verstehen, die durch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sowie den gewerblichen Rechtsschutz geschützt werden. Während das **Urheberrecht** den Schutz bestimmter kultureller Geistesschöpfungen (Werke) regelt, werden andere geistige Leistungen auf kulturellem Gebiet, die selbst keine Schöpfungen darstellen und sich auf bereits vorhandene Werke beziehen, durch so genannte **verwandte Schutzrechte** geschützt.

Der **gewerbliche Rechtsschutz** umfasst diejenigen Regelungen, die dem Schutz des geistigen Schaffens auf gewerblichem Gebiet dienen. Hierzu zählen das Patent-, Muster-, Marken- und Wettbewerbsrecht. Das **Patentrecht** gewährt ein ausschließliches Verwertungsrecht für Erfindungen. Durch das **Geschmacksmusterrecht** werden ausschließliche Rechte begründet, Muster und Modelle mit ästhetischem Wert nachzubilden und zu verbreiten. Das **Markenrecht** berechtigt den Inhaber, ein Produkt oder eine Dienstleistung erstmals in den Verkehr zu bringen und die Marke als Schutz vor Konkurrenten zu nutzen. Das **Wettbewerbsrecht** schließlich will unlautere Wettbewerbspraktiken unterbinden.

Die dogmatische Berechtigung des Begriffs „Geistiges Eigentum“ ist nicht unumstritten. So wird teilweise darauf verwiesen, dass die deutsche Privatrechtsordnung von „Eigentum“ nur in Zusammenhang mit Sachen, also körperlichen Gegenständen, spricht. Demzufolge sei der Begriff „**Immaterialgüterrechte**“ vorzuziehen. Indessen hat der Bundesgerichtshof bereits im Jahre 1954 in einer grundlegenden Entscheidung von geistigem Eigentum in Zusammenhang mit einem urheberrechtlich geschützten Schöpfungsakt gesprochen (BGHZ 17, 266, 278 f.). Und auch der deutsche Gesetzgeber hat den Begriff „Geistiges Eigentum“ anerkannt, wie er es durch das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie“ (BGBl. I S. 422) bereits 1990 zum Ausdruck gebracht hat. Dies entspricht im Übrigen auch dem internationalen Sprachgebrauch (**intellectual property, propriété intellectuelle**).

Auch auf europäischer Ebene wurden zahlreiche Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums getroffen, um die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen, die als Schutzbarrieren für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr wirken, zu überwinden. Von erheblicher Bedeutung ist insbesondere die Einführung der **Gemeinschaftsmarke** sowie des **Gemeinschaftsmusters und -modells**. Eine Einigung auf ein **Gemeinschaftspatent** konnte indessen bislang noch nicht erzielt werden. Im Bereich des Urheberrechts konnte eine Rechtsangleichung insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Computerprogrammen, Datenbanken sowie Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung erreicht werden.

Auf internationaler Ebene wird das geistige Eigentum vor allem durch das TRIPS-Übereinkommen (**TRIPS = trade related aspects of intellectual property rights**) vom 15. April 1994 (BGBl. II S. 1730) geschützt. Das TRIPS-Übereinkommen gehört zu den für alle 149 Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) verbindlichen Verträgen und trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Ziel des TRIPS-Übereinkommens ist es, Verzerrungen und Behinderungen des internationalen Handels zu verringern, einen wirksamen und angemessenen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern und sicherzustellen, dass die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht selbst zu Schranken für den rechtmäßigen Handel werden.

Diese Zielsetzung des **TRIPS-Übereinkommens** wird erst vor dem Hintergrund des Verhältnisses von internationalem Handel und dem Schutz des geistigen Eigentums deutlich: Im Hinblick auf das handelspolitische Ziel des freien Warenverkehrs kommt dem Schutz des geistigen Eigentums sowohl eine handelshemmende als auch eine handelsfördernde Wirkung zu. Rechte des geistigen Eigentums gewähren den Rechtsinhabern Ausschließlichkeitsrechte, die auf den Geltungsbereich der jeweiligen Gesetze beschränkt sind (Territorialitätsprinzip). So genießt der Inhaber eines deutschen Patents Patentschutz zunächst nur in Deutschland. Derart geschützte Produkte können damit nicht in solche Staaten exportiert werden, in denen für vergleichbare Produkte bereits Ausschließlichkeitsrechte bestehen. Hierdurch kommt es zu Importbeschränkungen und einer Behinderung des freien Handels. Andererseits ist ein angemessener Schutz des geistigen Eigentums zugleich Voraussetzung des freien Handels, weil die Rechtsinhaber im Exportland auf einen Schutz angewiesen sind und ansonsten auf einen Export ihrer Produkte verzichten. Somit stellt ein unzureichender Schutz des geistigen Eigentums ein Hemmnis für den internationalen Handel dar.

Wegen der leichten Umlauffähigkeit geistiger Güter, die mit ihrer erstmaligen Nutzung oder Verwertung in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, kommt es in den Staaten, die selbst keinen oder nur einen unzureichenden Schutz des geistigen Eigentums vorsehen, vielfach zu Nachahmungen und **Produktpiraterie**. Die unter Ausnutzung der geistigen Güter produzierten Waren werden anschließend dem weltweiten Handel zugeführt und verursachen damit erhebliche wirtschaftliche Schäden. Interesse an einem wirksamen internationalen Schutz des geistigen Eigentums haben vor allem die Industriestaaten. Forschung und Entwicklung neuer Produkte haben in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen. Industriegüter weisen zunehmend einen hohen technologischen und intellektuellen Gehalt auf. Insbesondere die Produktion von Gütern in Bereichen wie **Telekommunikation**, **Pharmazie** oder **Biotechnologie** verlangt einen erheblichen Einsatz an Forschung, Wissen und Kreativität mit steigenden Kosten für die Unternehmen.

In einer **Informationsgesellschaft** setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass das Recht des *geistigen* Eigentums gleichwertig neben dem Recht des Sacheigentums steht und es eine Aufgabe der Rechtswissenschaft darstellt, neben den Unterschieden zwischen Patent-, Marken- und Urheberrecht stärker die gemeinsamen Strukturen in einem Gesetzbuch bis hin zu einem „**Allgemeinen Teil des geistigen Eigentums**“ herauszuarbeiten (so bereits Ansgar Ohly, Geistiges Eigentum?, JZ 2003, S. 545 ff).

Quellen:

- Hilgers, Hans Anton in: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hrsg.), Historische und rechtliche Grundlagen über geistiges Eigentum sowie Perspektiven des geistigen Eigentums, Ausarbeitung vom 26.09.2003, 2. WF VII 134/03;
- Elfring, Klaus, Geistiges Eigentum in der Welthandelsordnung – Auswirkungen des TRIPS-Übereinkommens auf den internationalen Schutz geistigen Eigentums unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsdurchsetzung und der Rechtsentwicklung, Göttingen, Dissertation 2006, erscheint in Kürze;
- Maskus, Kieth E., The International Regulation of Intellectual Property, Weltwirtschaftliches Archiv 134 (1998), S. 186;
- Peifer, Karl-Nikolaus, Brainpower and Trade: The Impact of TRIPS on Intellectual Property; German Yearbook of International Law 39 (1996), S. 100.

Verfasser: RD Hans Anton Hilgers, Referendar Klaus Elfring, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)